

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.905

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (de Meuron, Thun)
SP-JUSO-PSA (Schnegg, Lyss)
SP-JUSO-PSA (Herren-Brauen, Rosshäusern)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 151/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Häusliche Gewalt – Kinderschutz verstärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die Kinderberatung im Rahmen der Opferhilfe in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die Leistungsverträge entsprechend anzupassen und die finanziellen Abgeltungen der Kinderberatung in Frauenhäusern aufzunehmen.

Begründung:

Häusliche Gewalt betrifft nicht ausschliesslich erwachsene Personen. In vielen Fällen sind Kinder und Jugendliche mitbetroffen von der Gewalt durch und zwischen den Eltern. Mehr als die Hälfte von ihnen ist noch im Vorschulalter.

In den Frauenhäusern finden Mütter und ihre Kinder Schutz vor der Gewalt durch den Partner. Hier kann in einem geschützten, ruhigen Rahmen Beratung und Unterstützung angeboten werden. Den Frauenhäusern fehlen jedoch die Ressourcen, die Kinder in ausreichendem Mass zu beraten.

Eine Beratung die den oft traumatisierten Kindern helfen und die Mütter von dieser zusätzlichen Belastung befreien würde. Dank dieser Entlastung könnten sie sich besser auf die nächsten Schritte nach dem Austritt aus dem Frauenhaus konzentrieren.

Die Frauenhäuser im Kanton Bern können die Beratung der Kinder heute nur unzureichend wahrnehmen. Kinder sind sehr verletzlich und können sich nicht selbst extern Hilfe beschaffen. Sie sind auf die Angebote und die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Die Beratungsgespräche sollen ihnen helfen, das Vergangene zu verarbeiten und Zuversicht für die Zukunft zu gewinnen. Eine Evaluation aus Zürich zeigt, dass rund vier Gespräche ausreichen, den Kindern zu dieser positiven Perspektive zu verhelfen.

Das Wohlergehen der Kinder ist im zwingenden Interesse des Kantons. Mit diesem geringen, niederschweligen Aufwand können möglicherweise spätere Verhaltensauffälligkeiten und chronifizierte gesundheitliche Schädigungen, die hohe Kosten verursachen, verhindert werden. Die Leistungsverträge der Frauenhäuser sind deshalb unbedingt anzupassen und die finanziellen Ressourcen für die Beratung der Kinder zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen beauftragen den Regierungsrat sicherzustellen, dass die Beratung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann. Zudem sollen die Leistungsverträge und die Abgeltung der Frauenhäuser entsprechend angepasst werden.

In den drei Frauenhäusern im Kanton Bern, d.h. in der Stadt Bern, in der Stadt Biel sowie im Raum Thun/Berner Oberland, erhalten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder eine Notunterkunft, Schutz sowie Beratung und Betreuung. Dadurch soll sich die Befindlichkeit der Frauen und Kinder psychisch und physisch verbessern. Ziel soll nach diesen häufig traumatisierenden Straftaten wieder eine möglichst selbstständige und autonome Lebensführung sein. Kinder, die Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen miterleben, haben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) explizit auch Anspruch auf Beratung. Es wird deshalb nicht nur mit der Mutter in Bezug auf das Kind, sondern auch mit dem Kind selber gearbeitet. Die Beratungsgespräche mit den Kindern werden durch Fachberaterinnen alters- und bedarfsgerecht nach einem speziellen Beratungsleitfaden durchgeführt. Ziel ist es, die Kinder in ihrer schwierigen Situation zu begleiten und zu unterstützen, damit sie durch positive und vertrauensfördernde Erfahrungen die erlebte Gewalt möglichst verarbeiten können. Die drei Frauenhäuser beraten pro Jahr insgesamt ca. 75 Kinder und setzen dafür pro Kind je rund 8 Stunden ein. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jedes Frauenhaus nebst der eigentlichen Kinderberatung weitere kinderspezifische Angebote zur Verfügung stellt (z.B. Kinderanimation, Malatelier, Mutter-Kind-Gruppe).

Im Kanton Bern verfügen sowohl die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen als auch die Frauenhäuser über Leistungsverträge mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Die eingesetzten Mittel werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet. Bis anhin stellten einzig die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen die Beratungen für Kinder dem Kanton in Rechnung. Die Frauenhäuser hingegen finanzieren dieses Beratungsangebot, welches im Rahmen des Pilotprojekts Kindesschutz bei häuslicher Gewalt aufgebaut worden ist, nach wie vor über Spendengelder. Die Motionärinnen beantragen nun, dass auch diese Beratungsaufwendungen der Frauenhäuser über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können. Es handelt sich um vergleichsweise bescheidene lastenausgleichsberechtigte Mittel im Rahmen von ca. CHF 90'000.-, der Kantonsanteil beträgt entsprechend ca. CHF 45'000.-.

Der Regierungsrat hat am 26. November 2014 das Projekt „Umsetzungsplanung Kindesschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017“ genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde die GEF auch beauftragt, die zusätzlich für die Kinderberatung notwendigen Mittel von CHF 45'000 in den Voranschlag 2016 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 einzustellen. Insofern wird dem Anliegen der Motionärinnen Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt somit dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

An den Grossen Rat